

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)



SONSTIGES SONDERGEBIET

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 16 - 19 BAUNVO)

GRZ 0,85

GRUNDFLÄCHENZAHL

FH max. 6,00 m

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER:
MAXIMALE FIRSTHÖHE

220,00 M ÜNN

FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE

3. Bauweise, überbaubare Gundstücksfläche

(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 22, 23 BAUNVO)



BAUGRENZE

4. Verkehrsflächen

(§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)



STRASSENVERKERSFLÄCHE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



VERKERSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG



EIN- BZW. AUSFAHRTSBEREICH

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

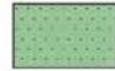
(§ 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB)



VERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH
HIER: 20-KV-LEITUNGEN DER STADTWERKE
SAARBRÜCKEN
REGENWASSERKANAL

6. Grünflächen

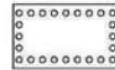
(§ 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)



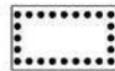
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 ABS.1 NR. 25 A + B BAUGB)

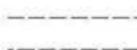


FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)



FLÄCHEN ZUM ERHALT
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)

8. Sonstige Planzeichen



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND 6 BAUGB)



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB I.V.M. § 12 BAUGB UND BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO

Sondergebiet Schule - Freizeit - Sport, analog § 11 BauNVO
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Tankstelle bestehend aus:

1. Tankstellenshop mit integriertem Bistrobereich, Büro, Lager-, Technik- und Personalräumen, mit einer Grundfläche von ca. 220 qm und Vordach,
2. überdachter Tankbereich mit vier MPD-Zapfsäulen, Überdachung verbunden mit dem Tankstellenshop über ein Vordach, auf einer Grundfläche von ca. 300 qm,
3. Autowaschhalle mit einer Grundfläche von ca. 80 qm,
4. Containerstellplatz mit Fertigteilgaragen,
5. Erdgasverdichterstation der Stadtwerke,
6. Parkplätze,
7. sonstige dem Hauptnutzungszweck dienende Nebenanlagen,

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. § 17 Abs. 1 BauNVO

siehe Plan

Die maximale Grundflächenzahl im Sondergebiet wird auf 0,85 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

gem. § 16, 18 BauNVO

siehe Plan

hier: GH = Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe der einzelnen baulichen Anlagen wird in der Teiländerung des Bebauungsplanes durch Planeinschrieb definiert.

Für das Tankstellengebäude sowie die Waschhalle und die Fertigteilgarage wird eine maximale Gebäudehöhe von 4,50 m festgesetzt. Für die Überdachung des Tankbereiches wird eine maximale Höhe von 5,50 m und für das Vordach von 6,00 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen wird für das Tankstellengebäude, die Waschhalle und die Fertigteilgarage die Oberkante des Rohfußbodens definiert, für den Tankbereich und die Überdachung die befestigte Fahrbahndecke des darunter gelegenen Zufahrtsbereiches.

2.3 Festsetzung der Höhenlage

gem. § 9 Abs. 3 BauGB

Die Höhenlage der o.g. unteren Bezugspunkte wird auf 220,00 m üNN festgesetzt.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan

Die Gebäude (z.B. Tankstellengebäude, Waschhalle, Fertigteilgarage) werden an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten errichtet.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind die zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen, sowie Zu- und Umfahrten zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan

Die Bliestalstraße (B 423), Breitfurter Straße (L 105) und die Zufahrt zum Freizeitzentrum werden als Verkehrsflächen festgesetzt.

Im Verlauf der B 423 erfolgt im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt der Tankstelle eine Linksabbiegerspur. An der im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen sind Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig.

Im Kreuzungsbereich der Bliestalstraße (B 423), und Breitfurter Straße (L 105) ist eine Kreisverkehrsanlage zulässig.

Die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden hier als Aufenthaltsflächen, Flächen für das Parken und fußläufige Verbindungen festgesetzt.

Die Anordnung von Werbeanlagen ist im Randbereich - im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen- und nach Abstimmung mit den genehmigenden Behörden zulässig.

6. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan

Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung der Abwässer dienen, sind zulässig.

hier: 20-kV-Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken

hier: DN 300 Regenwasserkanal der Stadtwerke Blieskastel

Die im Gebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer potenziellen Schadstoffkontamination getrennt abzuleiten (Trennsystem).

Die anfallenden belasteten Oberflächenabwässer der Stellplätze, Umschlagplätze und Fahrgassen des Sondergebietes und der übrigen Verkehrsflächen werden in den bestehenden Schmutzwasserkanal über geeignete Filtereinrichtungen in der „Breitfurter Straße“ (DN 600) abgeleitet.

Die unbelasteten Abwässer des Sondergebietes wie das Niederschlagswasser der Dachflächen, Drainwasser und der übrigen Flächen werden in den vorhandenen Regenwasserkanal (DN 300) geleitet und der Blies zugeführt.

7. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan

Die Begrünung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche hat gem. den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b zu erfolgen. Darüber hinaus ist die Anordnung von Werbeanlagen im Randbereich - im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen- und nach

8. MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIEBUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDEN FLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB
IN ANWENDUNG DER §§ 18FF BNATSCHG

Abstimmung mit den genehmigenden Behörden zulässig. Ebenfalls zulässig sind fußläufige Wegebefestigungen.

siehe Plan,

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger im dargestellten Bereich.
hier: Regenwasserkanal DN 300

siehe Plan

P1: Im Bereich der mit P1 gekennzeichneten Flächen sind Gehölze zu erhalten und zur Randeingrünung des Plangebietes durch die Anpflanzung weiterer standortgerechter Gehölze gem. Liste zu ergänzen.

P2: Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche ist als Parkanlage (Rasen- und Wiesenflächen) mit raumglierdenden, geschnittenen und freiwachsenden Hecken und klein- bis mittelkronigen Bäumen zu gestalten. Vorhandene Gehölze sind zu integrieren.

P3: Alle Stellplätze / öffentliche Parkplätze sind mit großkronigen Bäumen zu begrünen. Dabei ist für je 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.

P4: Die mit Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gekennzeichneten Flächen sind zu 30 % mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste zu begrünen. Auf den nicht für die Anpflanzung von Gehölzen benötigten Flächen hat die Einsaat von Landschaftsrassen (RSM 7.1.2 - Standard mit Kräutern) zu erfolgen.

Pflanzliste Gehölze (Beispiele)

*Spitz-Ahorn (Acer plantanoides)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)*

Bodendecker (Beispiele)

Rosen, Gräser, Lavendel, Bartblume

Pflanzmaterial und -qualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

Hochstämme: (2xv., STU 10-12 cm)

Sträucher: (3 Tr., 100-125 cm)

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

WASSERSCHUTZGEBIET UND AUSNAHMEGENEHMIGUNG VON DEN VERBOTEN

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 35 Bliesatal. Lt. § 3 Abs. 1, Ziff. 8 und 10 der Schutzgebiets-VO sind in der Zone III das Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das Betreiben von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl und alle anderen wassergefährdenden Stoffe verboten.

Für den Neubau der Tankstelle ist daher eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Eine Ausnahme von diesen Verbots bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

VORGABEN FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNG

Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142 bei Kanalarbeiten, des DVGW Arbeitsblattes W 101 sowie die RiStWag bei der Errichtung von Verkehrs und Parkflächen sind zu beachten.

MUNITIONSFUNDE

Im Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

BODENFUNDE

Beim Vorkommen von Bodenfunden ist das Gesetz Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004, Art. 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 12 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 12 Abs. 2 SDschG) zu beachten. Auf § 20 SDschG wird hingewiesen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des Bebauungsplanes "WH.07.01 - Bliesaue 1.BA" (Teiländerung Bebauungsplan WH.07.00 -Bliesaue 1.BA) gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1818)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichen-verordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794)
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- das Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2010)
- das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August. 1997 (BGBl. I. S. 208, 2102)
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPLG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt de Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl.I. S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- das Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), Amtsblatt des Saarlandes vom 01. Juni 2006, S. 726

- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- das Gesetz zum Schutz des Bodens im Saarland (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes 2002, S. 990),
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), I. d. Neuf. der Bek. vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) I. d. F. der Bek. der Neuf. vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24.09.2004, S. 1994 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6, Abs. 8 des Gesetzes zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 493)
- das Saarländische Nachbarrechtsgezetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 33 vom 22.07.2004, S. 1498)
- das Saarländische Straßengesetz (SStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1533 vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874)
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- das Landeswaldgesetz (LWalG) vom 26.Oktobe 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetz vom 9.Juli 2003 (Amtsblatt des Saarlandes vom 07.08.2003, S. 2130 ff)
- das Saarländische Abfallgesetz (SAfG) vom 03.Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes S. 982 und vom 03.Juli 1996 S. 782, 973) S. 982 und vom 03.Juli 1996 S. 782, 973)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die Deutsche BP AG haben zusammen mit dem Grundstückseigentümer, der Stadt Blieskastel, die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan "WH.07.01 - Bliesaue 1.BA" (Teiländerung Bebauungsplan WH.07.00 -Bliesaue 1.BA) beantragt.

Der Beschluss wurde am 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Blieskastel, den 14.10.2005
Die Bürgermeisterin

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden mit Schreiben vom 29.08.2005 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis einschließlich zum 30.09.2005 aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17.10.2005 bis zum 11.11.2005 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Teiländerung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 18.04.2006 bis einschließlich 19.05.2006 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 07.04.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 07.04.2006 an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat am 09.07.2007 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 25.07.2007, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat hat am 09.07.2007 den Bebauungsplan "WH.07.01 - Bliesaue 1.BA" (Teiländerung Bebauungsplan WH.07.00 - Bliesaue 1.BA) als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Teiländerung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

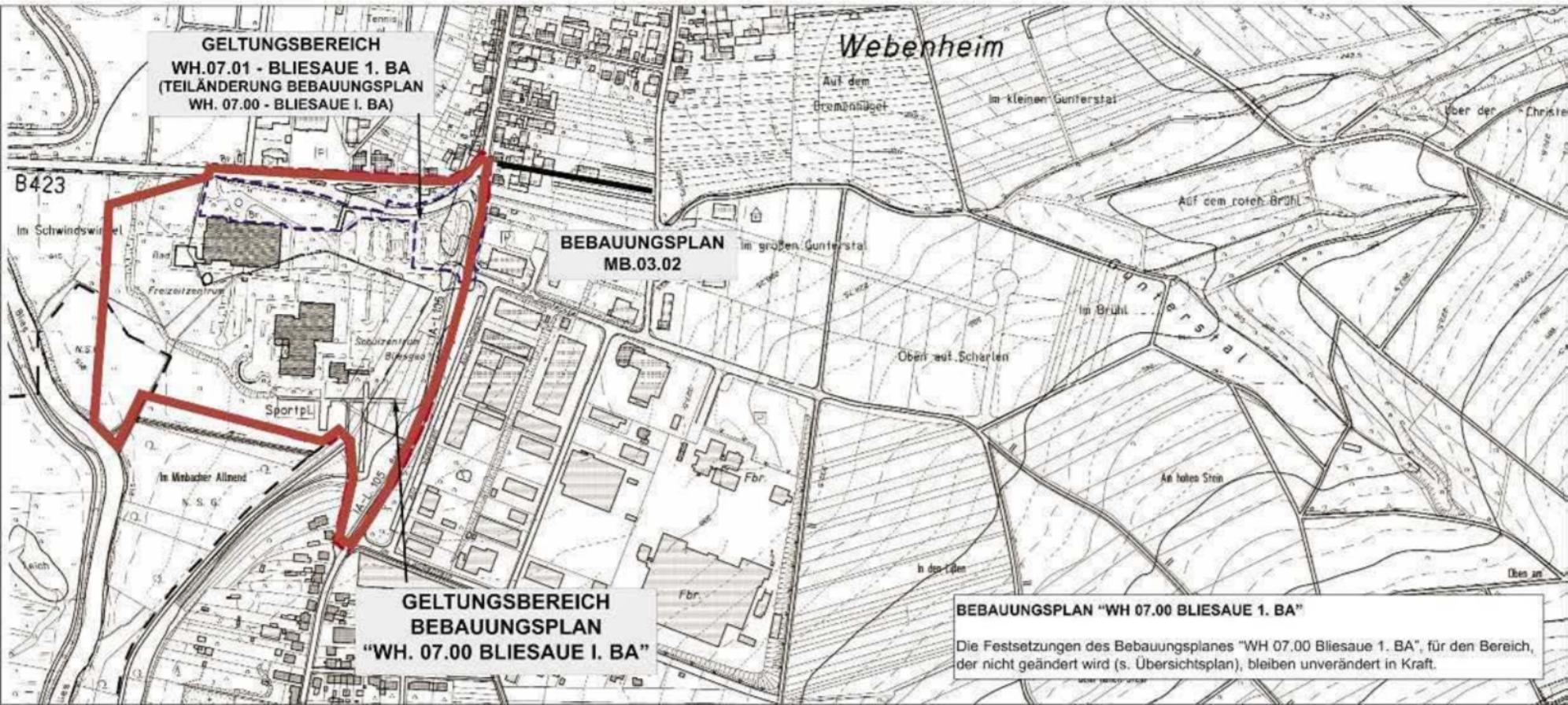
- Die Teiländerung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Blieskastel, den 09.07.2007
Die Bürgermeisterin

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "WH.07.01 - Bliesaue 1.BA" (Teiländerung Bebauungsplan WH.07.00 -Bliesaue 1.BA), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Blieskastel, den _____.
Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan Mst. : 1 : 5000



MASZSTAB

1 : 500

PROJEKTBEZEICHNUNG

BLI-VEP-BP-4-558

PLANGRÖSSE

DIN A 0

VERFAHRENSSTAND

SATZUNG

BEARBEITUNGSSTAND

09.07.2007

BEARBEITUNG

DIPL.-ING. NADJA ZIMMER (FH)
DIPL.-GEOGR. EVELYN MOSCHEL

**STADT BLIESKASTEL
WH.07.01 - BLIESAUE 1. BA
(TEILÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
WH.07.00 - BLIESAUE 1. BA)**